

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 18.08.2022	Vorlage Nr.: 2022/GB I/0509
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat	29.09.2022	

Beratungsgegenstand:

Antrag der SPD-Fraktion auf Akteneinsicht gem. § 58 Abs. 4 NKomVG

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG kann, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion / Gruppe es verlangt, einzelnen Abgeordneten Akteneinsicht gewährt werden. Das Akteneinsichtsrecht dient ausschließlich der Überwachung der Durchführung von Beschlüssen und des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten.

Die SPD Fraktion hat mit Schreiben vom 14. Juli 2022 (siehe Anlage) Akteneinsicht beantragt.

Die Akteneinsicht darf nicht ohne Wissen des Rates erfolgen, weshalb der Rat vorher zu unterrichten ist. Eine Beschlussfassung hierüber ist nicht vorgesehen.
Mit dieser Informationsvorlage wird die vorherige Unterrichtung des Rates gewährleistet.

Nur Ratsmitglieder, keine Dritte dürfen Akteneinsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann nur in den Diensträumen ausgeübt werden. Die Akteneinsichtnahme umfasst das Recht, Abschriften und Fotokopien von bestimmten Teilen der Akten zu fertigen, wenn das zur sachgerechten Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe, insbesondere zur Unterrichtung des Rates über das Ergebnis der Akteneinsicht erforderlich ist; die Kopie des gesamten Aktenvorganges ist damit allerdings nicht vereinbar.

Der Bürgermeister wird mit der SPD Fraktion einen Termin für die Akteneinsicht abstimmen.

Anlagen:

AkteneinsichtAnträgeSPD-Fraktion